

Zwischen der Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH, Theaterplatz 3, 47798 Krefeld, vertreten durch die Geschäftsführer Generalintendant Michael Grosse und Michael Magyar, im Folgenden Theater genannt,

und dem Betriebsrat der Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH, vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Burkhard Bertho

wird folgende

Betriebsvereinbarung zur Nutzung von E-mail und Internet am Arbeitsplatz

geschlossen:

§1 Gegenstand und Geltungsbereich

Die Vereinbarung regelt die Grundsätze für die private Nutzung der Internet- und E-mail-Dienste der Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH und gilt für alle Mitarbeiter, deren Arbeitsplätze über einen geschäftlichen Internet- bzw. E-mail-Zugang verfügen.

§2 Zielsetzung

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Nutzungsbedingungen sowie die Maßnahmen zur Protokollierung und Kontrolle transparent zu machen, die Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiter zu sichern und den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

§3 Internet und E-mail

3.1.

Das Theater gestattet, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, die nur gelegentliche und im Verhältnis zur geschäftlichen Nutzung eindeutig unerhebliche private Nutzung des geschäftlichen Internet- und E-mail Anschlusses sowie der damit verbundenen E-mail-Adresse.

3.2.

Eine solche unerhebliche Nutzung wird nicht disziplinarisch sanktioniert bzw. geahndet, solange dabei keine Gesetze, oder interne Richtlinien verletzt oder überschritten werden und die Verfügbarkeit des IT-Systems für dienstliche Zwecke nicht beeinträchtigt wird.

3.3.

Absender und Empfänger von E-mails sind allein für deren weitere Verwendung verantwortlich; sie entscheiden über Speicherung, Löschung und Weiterleitung im Rahmen der gesetzlichen und betrieblichen Regelungen. Unbeschadet dessen behält sich das Theater vor, Spam- E-mails herauszufiltern und sofort zu löschen.

§4 Einwilligung und Vertretungsregelung

4.1.

Eine Unterscheidung von dienstlicher und privater Nutzung auf technischem Weg erfolgt nicht. Protokollierung und Kontrolle gemäß Ziffer 5 dieser Vereinbarung erstrecken sich auch auf den Bereich der privaten Nutzung des Internetzugangs.

4.2.

Durch die private Nutzung des Internetzugangs erklärt der Mitarbeiter seine Einwilligung in die Protokollierung und Kontrolle gemäß Ziffer 5 dieser Vereinbarung für den Bereich der privaten Nutzung. Insoweit stimmt er auch seiner Einschränkung des Telekommunikationsgeheimnisses zu.

4.3.

Bei der Einrichtung einer Vertretungsregelung muss der Mitarbeiter damit rechnen, dass auch private E-mails vom Vertreter gelesen werden können.

4.4.

Nach dem Ausscheiden oder bei längerer, insbesondere krankheitsbedingter Abwesenheit des Mitarbeiters sowie Abwesenheit anderer Zugangsberechtigter (z.B. Vertreter/ -in) steht dem Arbeitgeber der Zugriff auf die E-mails des Mitarbeiters in dem Umfang zu, den der betriebliche Ablauf erfordert. Der Zugriff ist im Beisein des betrieblichen Datenschutzbeauftragten und des Betriebsrats durchzuführen. Der Mitarbeiter muss damit rechnen, dass auch private E-mails dabei gelesen werden können.

§5 Leistungs- und Verhaltenskontrolle

5.1.

Soweit personenbezogene oder -beziehbare Daten aufgezeichnet werden, dürfen diese ausschließlich für die genannten Zwecke der Vereinbarung verwendet werden. Daten über das Benutzerverhalten dürfen ausschließlich zur Gewährleistung der Systemsicherheit, zur Optimierung und Steuerung des Systems, zur Fehleranalyse und –korrektur sowie zur kostenstellenbezogenen Abrechnung der Systemkosten verwendet werden. Die Zugriffe auf diese Funktionen bleiben auf die mit der technischen Administration des Systems betrauten Personen begrenzt; diese Personen sind gemäß § 5 BDSG und § 88 TKG verpflichtet. Der Mitarbeiter willigt ein, dass Daten, die den Verdacht bezüglich eines Verstoßes gegen die vorliegende Vereinbarung begründen, an die Geschäftsleitung weitergegeben werden. Soweit strafrechtlich relevante Inhalte betroffen sind, dürfen diese Daten auch an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden.

5.2.

Eine Verwendung der vorgenannten Daten zur weitergehenden Leistungs- oder Verhaltenskontrolle ist nicht gestattet. Die Regelungen der Absätze 5.3. – 5.5. bleiben hiervon unberührt.

5.3.

Bei einem ausreichend begründeten Verdacht kann, mit Zustimmung des Betriebsrates, eine gezielte Überprüfung eines Internet- und/oder E-mail-Accounts stattfinden. Bei der Überprüfung ist der betriebliche Datenschutzbeauftragte hinzuzuziehen.

5.4.

Maßnahmen, die den Missbrauch von Internet und/oder E-mail verhindern oder beweisen helfen, können bei Gefahr im Verzug (begründeter Verdacht) unmittelbar durchgeführt werden. In diesen Fällen ist der betriebliche Datenschutzbeauftragte und der Betriebsrat anschließend unverzüglich zu informieren.

5.5.

Ein Verstoß kann neben den arbeitsrechtlichen Folgen auch strafrechtliche Konsequenzen haben. Die Geschäftsführung behält sich vor, bei Verstößen gegen diese Vereinbarung die private Nutzung des Internet-/E-mail-Zugangs im Einzelfall in Abstimmung mit dem Betriebsrat zu untersagen. Darüber hinaus kann ein Verstoß uneingeschränkte zivilrechtliche Schadensersatzpflichten auslösen (z.B. bei rechtswidriger Nutzung kostenpflichtiger Internetseiten).

§6 Verhaltensgrundsätze

6.1.

Bei der privaten Nutzung sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

6.2.

Darüber hinaus ist -im Rahmen der Einschränkungen gem. Ziffer 3- nur eine solche Nutzung erlaubt, die

- das Geschäft des Theaters nicht stört oder mit ihm im Wettbewerb steht,
- die eigene oder die Arbeit anderer Mitarbeiter nicht behindert oder stört,
- keine zusätzlichen Kosten für das Theater verursacht,
- keine geschäftsmäßige Werbung beinhaltet,
- Dritten keine vertraulichen Informationen über das Theater oder deren Mitarbeiter zukommen läßt.

6.3.

Generell unzulässig ist das Aufrufen kostenpflichtiger Internet-Seiten und das Zugreifen oder Verteilen von Material, das von anderen Personen als geschmacklos, Anstoß erregend oder respektlos angesehen werden könnte.

6.4.

Generell unzulässig ist auch die Verwendung der Theater-User ID in öffentlichen „Chat-Räumen“ oder bei anderen Anlässen, bei denen es zur Zusendung von Werbe- oder sogenannten Spam-mails kommen kann.

§7 Inkrafttreten und Kündigung

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Sie läuft auf unbeschränkte Dauer und kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende von beiden Seiten gekündigt werden.

Krefeld, 7.10.15

Krefeld, 7.10.15

THEATER KREFELD UND
MÖNCHENGLADBACH gGmbH

BETRIEBSRAT der Theater Krefeld
und Mönchengladbach gGmbH



Michael Grosse
Generalintendant



Michael Magyar
Geschäftsführer



Burkhard Bertho
Vorsitzender des Betriebsrates